

Mittagsbetreuung-Gebührensatzung

Az.: 028-04/33

Seite: 1

Mittagsbetreuung-Gebührensatzung

Az.: 028-04/33



Aktenzeichen: 028-04/33

Satzung

**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der schulischen Mittagsbetreuung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee
(Mittagsbetreuung-Gebührensatzung)**

Satzung vom 23.09.2014

GR-Beschluss vom 23.06.2014

In Kraft getreten am 01.09.2014



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der schulischen Mittagsbetreuung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee (Mittagsbetreuung-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der schulischen Mittagsbetreuung

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee erhebt für die Benutzung der schulischen Mittagsbetreuung Gebühren (Benutzungsgebühren).

(2) Zusätzlich werden erhoben

- Beschaffungskosten (Spiel-, Getränkegeld)
- Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld)

**§ 2
Gebührentatbestand**

(1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die schulische Mittagsbetreuung. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

Für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der schulischen Mittagsbetreuung.

Die Benutzungsgebühren werden für elf Kalendermonate erhoben (01.09. bis 31.07.). Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

**§ 3
Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner sind

1. a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
2. b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die schulische Mittagsbetreuung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der schulischen Mittagsbetreuung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

0-1 Stunden	mtl. 30,00 €
1-2 Stunden	mtl. 45,00 €
2-3 Stunden	mtl. 60,00 €
3-4 Stunden	mtl. 75,00 €
4-5 Stunden	mtl. 80,00 €

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der schulischen Mittagsbetreuung ein Spielgeld und ein Getränkegeld zu entrichten. Die Beschaffungskosten betragen monatlich für den Besuch

Spielgeld	5,00 €
Getränkegeld	2,00 €

(3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind, je eingebuchten Essen, zu entrichten

Mittagessen	3,50 €
-------------	--------

Bei rechtzeitiger, entschuldigter Abwesenheit bei der Leitung der schulischen Mittagsbetreuung erfolgt keine Berechnung.

(4) Wird die Buchungszeit unbegründet 2-mal oder öfters überschritten, ist die entsprechende tatsächliche Benutzungsgebühr zu entrichten.

(5) Für Umbuchungen im laufenden Kindergartenjahr wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 20,00 € erhoben. Die Umbuchungen im September oder auf Grund von Stundenplanänderungen sind kostenfrei.

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die schulischen Mittagsbetreuung oder ein andere Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gmund a. Tegernsee, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. und die weiteren Kinder wie folgt ermäßigt:

a) in der Kinderkrippe	82,00 €
b) im Pius-Kindergarten	34,00 €
c) im Pius-Kinderhort	36,00 €
d) schulischen Mittagsbetreuung	20,00 €

(2) Besucht dasselbe Kind den Pius-Kinderhort und die schulische Mittagsbetreuung ermäßigt sich die Benutzungsgebühr in der Mittagsbetreuung um die Hälfte.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 werden in elf gleichen Monatsraten erhoben und sind jeweils zum 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühren nach § 5 Abs. 3 (Essensgeld) werden zum 15.11.; 15.02.; 15.05. und 15.08. rückwirkend zur Zahlung fällig.

(3) Die Zahlung erfolgt per Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren.

§ 8 Auskunftspflichten

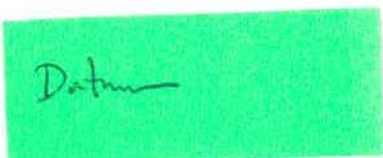
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Gmund a. Tegernsee die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Gmund a. Tegernsee, den 23.06.2014


Georg von Preysing
Erster Bürgermeister


Datum